



Erläuterungsrundschreiben

an die Mitglieder des Hessischen Verwaltungsschulverbandes

zum Erhebungsbogen

für die Ermittlung der Beschäftigten der Verbandsmitglieder, für die gemäß § 6 Abs. 4 des Gesetzes über die Bildung eines Verwaltungsschulverbandes (VwSchG) vom 12. Juni 1979 (GVBl. I Seite 95, 104) in der derzeit gültigen Fassung Beiträge als Verbandsumlage an den Hessischen Verwaltungsschulverband zu zahlen sind;
hier: Mitteilung Ihres Personal-Ist-Bestandes zum Stichtag

30. Juni 2025

für die Berechnung der

Verbandsumlage für das Haushaltsjahr 2026.

Sehr geehrte Damen und Herren,

dem Hessischen Verwaltungsschulverband gehören gemäß § 1 VwSchG als gesetzliche Mitglieder an:

1. das Land Hessen
2. der Landeswohlfahrtsverband Hessen
3. die kreisfreien Städte
4. die Landkreise
5. die kreisangehörigen Städte und Gemeinden.

Weitere freiwillige Mitglieder können durch Beschluss der Verbandsorgane aufgenommen werden.

Die Kosten des Lehrbetriebs sind gemäß § 6 Abs. 3 und 4 VwSchG grundsätzlich durch Gebühren als Schulgeld (vier Fünftel / 80%) zu decken. Im übrigen leisten die Verbandsmitglieder Beiträge als Verbandsumlage (ein Fünftel / 20%), die von der Verbandsversammlung festgesetzt und auf die gesetzlichen und freiwilligen Mitglieder im Verhältnis der Zahl der bei ihnen Beschäftigten, die als Beamte dem mittleren Dienst und als Angestellte vergleichbaren Vergütungsgruppen angehören, umgelegt werden. Dabei ist es unerheblich, ob der/die in Frage kommende Beschäftigte tatsächlich ein Verwaltungsseminar besucht hat oder nicht.

Für die Berechnung der Beiträge als Verbandsumlage für das Haushaltsjahr 2026 sind die zum Stichtag 30. Juni 2025 ermittelten Beschäftigtenzahlen der beitragspflichtigen gesetzlichen und freiwilligen Mitglieder maßgebend.

Ergänzend zur Ermittlung Ihres Personal-Ist-Bestandes zum Stichtag 30. Juni 2025 gebe ich noch folgende Hinweise:

1. Zu erfassen sind die in Frage kommenden Voll- und Teilzeit-Beschäftigten und Auszubildenden, die am 30. Juni 2025 in einem unmittelbaren Dienstverhältnis hauptberuflich beschäftigt sind sowie die Beschäftigten, die sich in Mutterschutz, Elternzeit oder in Altersteilzeit befinden. Maßgeblich sind die im Stellenplan ausgewiesenen Stellen, auch wenn diese Stellen vorübergehend nicht besetzt sind.
2. Zur Dienstleistung abgeordnete Kräfte sind von der abordnenden (abgebenden) und nicht von der beschäftigenden (empfangenden) Dienstbehörde zu erfassen.
3. Zu berücksichtigen sind dabei folgende Beschäftigte und Berufsgruppen:
 - 3.1. Beamte des mittleren Dienstes in der allgemeinen Verwaltung des Landes, der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts. Dabei sind alle Beamten zu berücksichtigen, auch die der Ministerien und der diesen nachgeordneten Behörden,
 - 3.2. Beamte in Fachrichtungen des mittleren technischen Dienstes, soweit für die Ausbildung in diesen Fachrichtungen ein verwaltungskundlicher Lehrgang beim Hessischen Verwaltungsschulverband vorgesehen ist,
 - 3.3. Tarifbeschäftigte Verwaltungskräfte analog des mittleren Verwaltungsdienstes (entspricht den Entgeltgruppen 3 – 9a TVöD bzw. 3 - 9k TV-H),
 - 3.4. Technische Angestellte, die im mittleren Dienst vergleichbaren Vergütungsgruppen angehören, soweit für die Ausbildung in diesen Fachrichtungen ein verwaltungskundlicher Lehrgang beim Hessischen Verwaltungsschulverband vorgesehen ist,
 - 3.5. Verwaltungsangestellte bei Eigenbetrieben ohne Rechtspersönlichkeit,
 - 3.6. Auszubildende der vorgenannten Berufsgruppen.
4. Nicht zu berücksichtigen sind Beschäftigte, die aufgrund ihrer Laufbahn oder Tätigkeit nicht beim Hessischen Verwaltungsschulverband ausgebildet werden. Hierzu gehören insbesondere:
 - 4.1. Fachbeamte des mittleren Dienstes
(z.B. Steuerbeamte, Lehrer, Polizei-, Feuerwehr-, Vollzugs- und Forstbeamte),
 - 4.2. Technische Angestellte, vergleichbar dem mittleren Verwaltungsdienst (z. B. Haus-techniker, Gärtner, Fahrer, Schwimmmeister etc.),
 - 4.3. Angestellte, die dem Bereich der Pflege bzw. des Sozial- und Erziehungsdienstes angehören (z.B. Erzieher/in, Krankenschwestern/-pfleger, Kinderpfleger/in, Sozialarbeiter/in etc).

Mit freundlichen Grüßen

Darmstadt, den 27. Juni 2025



Gieseler
(Verbandsgeschäftsführer)